

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I. Nr. 13. 1. April 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einzugsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

## B e s c h l u ß

des

Bundesrathes betreffend die Vertheilung der aus der Subscription für die Schweizerkolonie in Paris herrührenden Gelder.

(Vom 6. März 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des von den Abgeordneten nach Paris, Herren Genevière und Roth, unterm 24. Februar 1871 erstatteten Berichtes;

nach Einsicht der Rechnung über die seit der Abreise der Abgeordneten nach Paris bis zum heutigen Tage der Bundeskanzlei zugekommenen Hilfgelder, welche die Gesamtsumme von circa 235,000 Franken erreichen, ohne daß die Subscription geschlossen ist;

nach Einsicht der nachträglichen Vorschläge der erwähnten Delegirten nach Paris,

b e s c h l i e ß t :

1. Die von den Abgeordneten nach Paris gemachte Verwendung der unterm 28. Januar d. J. ihnen zur Verfügung gestellten 50,000 Franken wird genehmigt.

2. Die Ausgaben aller Art, welche die Schweiz. Gesandtschaft in Paris oder die dortigen Hilfsvereine für Unterstützung der durch

die Belagerung und den Krieg heimgesuchten Schweizer in Paris zu machen im Falle waren, sollen ausschließlich aus dem von der Subscription herrührenden Fond gedeckt werden.

3. Die schweizerische Gesandtschaft in Par's wird beauftragt, im Einverständniß mit den dortigen Hilfsgesellschaften zu untersuchen, ob nicht in der dortigen Kolonie sich Personen vorfinden, welche, durch die Kriegsbereignisse um ihre Erwerbquellen gekommen, außer Stand sind, ihre Geschäfte weiterzuführen, und welche, wenn ihnen ein kleines Kapital eingehändigt würde, sich wieder aufrichten und aus der Klasse der Unterstützten heraustreten könnten.

Dagegen wird der Gesandtschaft empfohlen, mit der ausnahmsweisen Austheilung von wöchentlichen oder monatlichen Unterstützungen aufzuhören, sobald die Umstände es erlauben.

4. Dem Greisenasyl wird neuerdings eine Summe von 30,000 Franken zugestellt.

5. Die Hilfsmittel der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft und des gegenseitigen Hilfsvereins sollen wieder auf den Betrag ergänzt werden, den die Rechnungen vor der gegenwärtigen Krisis aufweisen. Im Weitern sollen sie noch um einen Fünftel vermehrt werden, damit diese Gesellschaften auf alle Eventualitäten gerüstet seien.

6. Der schweizerischen Gesandtschaft wird empfohlen, eine Summe von Fr. 25,000 für die Unterstützung der in andern Städten Frankreichs niedergelassenen Schweizer, welche durch den gegenwärtigen Krieg ebenfalls gelitten haben, zu verwenden.

Bern, den 6. März 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schleg.**

## B e r i c h t

der

Commissionsmehrheit des Ständerathes in der Rekursache  
von Franz Maria Durrer gegen den Bundesrath und den  
Landrath von Obwalden.

(Vom 9. Dezember 1870.)

### Tit. I

Indem wir im Allgemeinen auf die im Beschlusse des Bundesrathes enthaltene Zusammenstellung der thatsächlichen Verhältnisse verweisen, beschränken wir uns darauf, Folgendes noch kurz hervorzuheben.

In Obwalden hat in früherer Zeit der Kantonsrath von sich aus den Salzpreis festgesetzt, ohne daß er hiezu durch die Verfassung oder ein Gesetz ausdrücklich autorisirt gewesen wäre; aber auch ohne daß Einsprache dagegen erfolgte. Im Jahr 1867 wurde die Verfassung revidirt und die Kompetenzen ausgetrennt; dabei die oberste Gewalt überhaupt, sowie die Gesetzgebung speziell der Landsgemeinde, andere mehr dem Verwaltungsfache angehörende Befugnisse dem Kantonsrathe zugetheilt. In Art. 48 heißt es unter anderm, der Kantonsrath handhabe das Salzregal. Der Preis des Salzes blieb unverändert der gleiche, und es ist nicht ersichtlich (aus den Acten), daß seit 1867 an dem früheren Zustande etwas geändert wurde. Der Rekurrent Durrer stellte nun an den Kantonsrath das Begehren: einen von ihm zu diesem Zwecke eingereichten Antrag der Landsgemeinde vorzulegen, laut welchem der Salzpreis auf 7 Rappen per  $\mathcal{L}$  herabgesetzt werden sollte.

## **Beschluß des Bundesrathes betreffend die Vertheilung der aus der Subscription für die Schweizerkolonie in Paris herrührenden Gelder. (Vom 6. März 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1871
Date	
Data	
Seite	479-481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 838

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.